

Mitteilung des Sportamts der Stadt Neuss:

Die 7-Tages-Inzidenz im Rhein-Kreis Neuss lag am Samstag, 22.05.2021, den 5. Tag in Folge unter dem Wert von 100. Die Regelungen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die sog. Bundesnotbremse, sind für den Rhein-Kreis-Neuss damit aufzuheben; eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde inzwischen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW erlassen. Ab Montag, dem 24.05.21, gelten dementsprechend die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen für den Sportbetrieb auf den städt. Sportanlagen greifen aufgrund der Feiertage ab Dienstag, 25.05.2021.

Ab Dienstag, dem 25.05.21, ist der Sportbetrieb im Rahmen **des Amateur- und Freizeitsports** auf den städt. Sportanlagen unter freiem Himmel in folgenden Konstellationen erlaubt:

- 1. Ohne Mindestabstand jedoch unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 1b CoronaSchVoNW:**
 - beliebig viele Personen aus einem Haushalt
 - beliebig viele Personen aus einem Haushalt + 1 Person aus einem anderen Haushalt
 - max 5 Personen aus zwei Haushalten beim Zusammentreffen mehrerer Personen eines Haushaltes mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes

Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zählen bei der max. zulässigen Personenzahl nicht mit
- 2. Ohne Mindestabstand:**
 - als Ausbildung im Einzelunterricht
- 3. Ohne Mindestabstand:**
 - in Gruppen von max. 20 Kindern bis zum Alter von **einschließlich** 14 Jahren, zuzüglich max. zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen. **Achtung:** für diese Gruppe wurde die Altersgrenze von einschl. 13 Jahre auf einschließlich 14 Jahre angehoben und das Erfordernis eines negativen Testergebnisses für die Betreuer/Aufsichtspersonen aufgehoben. Sport ist für diese Gruppe unter freiem Himmel auch außerhalb von Sportanlagen erlaubt.
- 4. Mit Mindestabstand:**
 - in Gruppen von max. 20 Personen ohne Altersbegrenzung einschließlich Ausbildung, **jedoch ausschließlich kontaktfrei und ausschließlich auf Sportanlagen.** Die bisherige Beschränkung auf Individualsportarten ist damit aufgehoben, so dass nun kontaktfrei auch wieder Gruppentraining in den klassischen Mannschaftssportarten möglich ist. Das Sportamt weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass beim Training auch innerhalb der Gruppen die Mindestabstände **jederzeit** eingehalten und sichergestellt sein müssen

Wichtig:

Bei den genannten Höchstzahlen werden Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1 bis 5; § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (siehe ganz unten) vom 08.05.21 nicht eingerechnet.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen gem. Nr. 1. – 4., die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen (einschließlich der Jugendräume) und Räumen zum Umkleiden und Duschen ist untersagt, Personenansammlungen in Eingangsbereichen sowie im Bereich von Materialausgaben etc. sind zwingend zu vermeiden, Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt. Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Regelungen obliegt dem organisierenden Verein.

Profi- und Berufssportler, Kadertraining, Sportunterricht, Bewegen von Pferden etc.

Die bisher geltenden Regelungen bleiben unverändert.

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen unter freiem Himmel ist gem. § 9 Abs. 3a CoronaSchVo bei Wettbewerben in Profiligen, Berufsreitsport und Pferderennen sowie anderer berufsmäßiger Sportausübung mit bis zu 20% der regulären Kapazitäten –jedoch höchstens 500 Personen- mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVo NRW, festen Sitzplätzen sowie Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 CoronaSchVo NRW zulässig. Bei Wettbewerben in länderübergreifenden Profiligen sind Zuschauer **nicht** zugelassen.

Rehasport

Ab 26.05.21 ist der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Abs.1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch **auch im Innenbereich** zulässig. Die Überprüfung und Sicherstellung der für die Teilnahme am Sportangebot geltenden Voraussetzungen obliegt dem veranstaltenden Verein. Falls Interesse an der Wiederaufnahme von Rehasportangeboten besteht, bittet das Sportamt kurzfristig um Information. Anfragen, die bereits im Lauf der letzten Woche eingingen, sind bereits berücksichtigt. Bisher sind die Turn- und Sporthallen weiterhin für den Vereinssportbetrieb gesperrt, es wird deshalb bereits jetzt um Verständnis dafür gebeten, dass für die Umsetzung u. U. einige Tage Vorlaufzeit benötigt werden.

Hygienekonzepte:

Nachdem von allen Vereinen bereits nach dem Lockdown im letzten Jahr sorgfältig erarbeitete Hygienekonzepte beim Sportamt vorliegen, wird auf die erneute Vorlage von Hygienekonzepten verzichtet. Das Sportamt bittet jedoch **vor Wiederaufnahme** des Sportbetriebs um Mitteilung, welche Ihrer Gruppen ab wann mit dem Training auf den Sportanlagen beginnen möchten, damit es nicht zu Kollisionen mit anderen Vereinen/Gruppierungen kommt. Zu guter Letzt wird darauf hingewiesen, dass die jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen von Bund, Land und Kommune bei der Nutzung der städtischen Sportanlagen jederzeit zu beachten sind.

Ansprechpartner im Sportamt der Stadt Neuss:

Margareta Leutschaft
Telefon: 02131-905202

Christian Stoffels
Telefon: 02131-905210